



VEREINSINFORMATION

SPORTGEMEINSCHAFT ROTATION LEIPZIG

1950 E.V.

Liebe Vereinsmitglieder, Freunde, Sponsoren & Unterstützer und Familien,
weiter geht's, wichtige Änderungen bzw „Erleichterungen“:

Zusammenfassung der Vorgaben des Gesetzgebers:

Die Ausübung von Sport ist wie folgt zulässig:

1. Kontaktfreier Sport und Kontaktsport für Gruppen von bis zu 20 Minderjährigen im Außenbereich und auf Außensportanlagen,
2. Kontaktfreier Sport auf Außensportanlagen ¹
3. Kontaktsport auf Außensportanlagen ² und auf Innensportanlagen ²
5. Sportveranstaltungen mit Publikum unter der Vorlage eines tagesaktuellen Tests, mit Hygienekonzept und Kontakterfassung

¹ = bis zu 30 Personen und Kontakterfassung

² = bis zu 30 Personen und Kontakterfassung und **mit tagesaktuellem Test**

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist die Ausübung von Kontaktsport auf Innensportanlagen für Gruppen von bis zu 30 Personen unter Vorlage eines tagesaktuellen Tests und mit Kontakterfassung zulässig. Übungsleiter und Übungsleiterinnen müssen sind verpflichtet, sich zweimal wöchentlich zu testen oder testen zu lassen. Der Nachweis über die Testung ist von diesen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren.

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 entfallen die Testpflicht sowie die Personenbegrenzung bei der Sportausübung. Die Testpflicht Publikum bleibt bestehen wenn der Mindestabstand unterschritten werden soll.

Um die Testpflicht zu erfüllen, sind zulässig:

- Testnachweise von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Teststellen und –zentren).

- **Qualifizierte Selbstauskunft bei Selbsttest ist nicht mehr möglich.**

Die Variante „Ein Test vor Ort unter Aufsicht desjenigen, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist (z.B. Friseur).“ ist für uns als Verein nicht praktisch umsetzbar und entfällt somit.

- Ein Testnachweis des Betriebes, der Arbeitsstätte, der Schule, der Uni u.s.w. mit entsprechender schriftlicher Bestätigung.

Die Prüfung des Vorliegens tagesaktueller negativer Tests und die Kontaktdatenerfassung der Trainingsgruppe hat durch die anwesenden Übungsleiter zu erfolgen.

Vollständig Geimpfte werden weiterhin Personen gleichgestellt, die einen tagesaktuellen negativen Test nachweisen können. Genesene erhalten in den sechs Monaten nach Genesung ebenfalls diesen Status.

Die Abstandsregel von 1,50 Meter sowie die Pflicht einer Mund-Nasebedeckung gelten für den zugelassenen Sportbetrieb nicht.

Bis auf weiteres gilt für den Trainings- und Spielbetrieb folgendes Hygienekonzept:

1. Personen mit erhöhter Temperatur und / oder Erkältungssymptomen und / oder positivem Testergebnis Corona auch ohne Symptome ist der Zutritt zum Vereinsgelände strikt untersagt. Nach einem positiven Corona-Virus-Nachweis sind vor Betreten des Geländes ohne Aufforderung eine mindestens 14tägige Quarantäne und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden nachzuweisen.

Wenn durch den Trainer oder Betreuer festgestellt wird, dass ein Spieler mit erhöhter Temperatur oder Erkältungssymptomen am Training teilnimmt, ist er sofort nach Hause zu schicken. Bei Spielern unter 18 Jahren sind die Eltern sofort zu informieren, dass der Spieler abgeholt werden muss.

Wir empfehlen auf dem Vereinsgelände außerhalb der Trainingsplätze das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (wie in Geschäften, ÖPNV oder in der Schule üblich). Das gilt für die Zeit vor und nach dem Training. Für das Betreten des Vereinsgebäudes zum Hände waschen und zum Toilettengang ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung Pflicht.

2. Das Vereinsgelände ist grundsätzlich für den Publikumsverkehr gesperrt.

Ausnahmen:

- Angehörige (Eltern, Geschwister, Großeltern) der aktiven Spieler der SG Rotation
- Vereinsmitglieder der SG Rotation
- angemeldete Verbandsfunktionäre, geladene Gäste der SG Rotation, angemeldete Medienvertreter

Die Zahl dieser Besucher darf, unter Einhaltung des Abstandsgebots, 100 auf der gesamten Sportanlage (je 50 Platz 1 und Kunstrasen) zeitgleich nicht überschreiten.

Werden die momentan geltenden Abstandsregeln (1,5m) **nicht** eingehalten, ist ein tagesaktueller Negativtest vorzuweisen.

Kontakterfassung via der angebotenen Apps hat für jeden Besucher zu erfolgen. Wir behalten uns stichprobenartige Kontrollen vor.

Ab einem Inzidenzwert von 50 ist der Zutritt zum Vereinsgelände für Publikum ohne Ausnahme grundsätzlich untersagt.

3. Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.
Dafür steht Desinfektionsmittel für Oberflächen zur Verfügung.

4. Vor und nach dem Training sind die Hände zu waschen (mit entsprechendem Abstand 1,5 m zueinander). Flüssigseife steht an den Waschbecken zur Verfügung, zum Abtrocknen sind Einmalhandtücher zu nutzen. Die Nutzung der elektrischen Handtrockner ist untersagt. Mit entsprechendem Abstand können die Handwaschbecken in der Damendusche parallel genutzt werden.

5. Bei der Nutzung der sanitären Einrichtungen sind die momentan geltenden Abstandsregeln (1,5m) einzuhalten. Dass momentan nicht die komplette Trainingsgruppe gleichzeitig auf Toilette gehen kann, versteht sich von selbst.

6. **Umkleidekabinen:** Die momentan geltenden Abstandsregeln (1,5m) sind einzuhalten. Daraus ergibt sich: Kleinfeldkabinen 3, 4, 5, 6, 9, 10 **maximal 5-7 Personen**, Großfeldkabinen 7, 13, 19 **maximal 8-10 Personen**, Schiedsrichterkabine 2 maximal 3-5 Personen gleichzeitig. Die Fenster sind durchgängig geöffnet zu halten. Die Mannschaft, die als Letzte eine Kabine verlässt schließt die Fenster bzw bringt sie in Kippstellung. Beim Betreten und Verlassen und auf dem Gang ist der Mindestabstand einzuhalten oder eine Mund-Nase-Bedeckung im Gebäude zu tragen.

7. **Duschen nach dem Training:** Die momentan geltenden Abstandsregeln (1,5m) sind einzuhalten. Daraus ergibt sich: Es dürfen sich **maximal 3-4 Personen** gleichzeitig in den Duschräumen Damen / Herren aufhalten.

Die Fenster sind durchgängig geöffnet zu halten. Die Mannschaft, die als Letzte die Dusche verlässt, schließt die Fenster bzw bringt sie in Kippstellung.

8. Mannschaftssitzungen sind nicht abzuhalten. Der Clubraum bleibt verschlossen.

9. **Fahrgemeinschaften** vorübergehend aussetzen. In der Übergangsphase sollte auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum Training bzw Spiel verzichtet werden.

10. Trainer bzw Mannschaftsverantwortliche dokumentieren die **Anwesenheit**, so dass wir nachweisen können wer wann auf welchem Feld trainiert hat.

11. Training – Abstand in Pausen- Körperkontakte wo möglich vermeiden oder reduzieren: Der Mindestabstand zwischen Sportlern und Trainern ist in jeder Trainingseinheit sowie den Pausen einzuhalten. Sport und Bewegung sollen wo möglich kontaktfrei durchgeführt werden. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe wird komplett verzichtet. Die Austragung von Zweikämpfen, z. B. in Spilsportarten, soll wo möglich unterbleiben bzw reduziert werden.

12. **Trainingsgruppen** verkleinern. Es wird in kleineren Gruppen trainiert: maximal 20 Personen pro Halb-/Kleinfeld und/oder 30 Personen pro Großfeld, die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen.

13. **Trainingsablauf:** Beim Betreten und Verlassen des Geländes ist der Mindestabstand (1,5m) einzuhalten. Belegung der Trainingsplätze: Zwischen zwei Trainingseinheiten sind 30min Wechselzeit einzuhalten. Es gilt der angepasste Trainingsplan. Für den Wechsel von Trainingsgruppen gilt: Das nachfolgende Team betritt den Trainingsplatz erst, wenn das vorherige Team den Trainingsplatz verlassen hat.

14. Eigenmächtige Veränderungen des **Trainings- und / oder Kabinenplanes** sind nicht gestattet. Änderungen und Wünsche sind mit dem Vorstand abzusprechen.

15. **Trinkflaschen** sind so zu kennzeichnen, dass ein Vertauschen ausgeschlossen ist.

16. Angehörige von Risikogruppen sind besonders zu schützen. Risiken in allen Bereichen minimieren. Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.

17. Zuwiderhandlungen:

(1) Mitglieder und Gäste, die die vom SARS-CoV-2-Virus ausgehende Gefahr leugnen, nicht wissenschaftlich fundierte Informationen aktiv auf dem Vereinsgelände verbreiten und daher die Vorgaben des Vereins negieren, können im Wiederholungsfall vom Besuchs-, Trainings- und Spielbetrieb zeitlich befristet ausgeschlossen werden. Sollte es zu weiteren Zuwiderhandlungen kommen, können Disziplinarmaßnahmen gemäß unserer Satzung angewandt werden.

(2) Bei Zuwiderhandlungen Dritter können Platzverweise erteilt werden, welche im Zweifelsfall polizeilich durchgesetzt werden. Das Recht hierzu haben der Vorstand bzw. seine Vertreter sowie anwesende Übungsleiter. Mögliche Hausverbote müssen dann im Nachhinein vom Vorstand bestätigt werden.

(3) Bei Verstößen gegen die geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen sind die Verursacher und / oder jeweils Verantwortlichen (z.B. Übungsleiter – eigener tagesaktueller Test, Kontrolle tagesaktueller Test Trainingsteilnehmer, Kontaktdatenerfassung) persönlich haftbar und die SG Rotation Leipzig 1950 e.V. wird die evtl. daraus resultierenden finanziellen Schäden für den Verein dem Verursacher in Rechnung stellen.

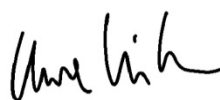
Diese Festlegungen gelten **ab dem 14.6.2021** bis auf Widerruf.

Vorstand SG Rotation Leipzig 1950 e.V.

Leipzig, den 14.6.2021



Stephan Schmidt
Vorsitzender



Uwe Kittler
stellv. Vorsitzender

Gesetzliche Grundlagen / Auszüge (den Sport betreffend):

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 10. Juni 2021

Teil 4 Sport und Freizeit - § 19 Sport, Fitnessstudios

(1) Die Öffnung von Fitnessstudios und sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs ist nur für die in den nachfolgenden Absätzen genannte Sportausübung sowie für medizinisch notwendige Behandlungen zulässig.

(2) Sportveranstaltungen mit Publikum sind mit Hygienekonzept und Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 zulässig. Besucherinnen und Besucher müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen. Die Regelungen des § 7 bleiben unberührt.

(3) Die Ausübung von Sport im Rahmen von Dienstsport, sportwissenschaftlichen Studiengängen, der vertieften sportlichen Ausbildung sowie für Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler und Berufssportlerinnen und -sportler ist zulässig.

(4) Die Ausübung von Sport ist über Absatz 3 hinaus wie folgt zulässig:

1. Kontaktfreier Sport und Kontaktsport für Gruppen von bis zu 30 Minderjährigen im Außenbereich und auf Außensportanlagen,
2. Kontaktfreier Sport auf Außensportanlagen,
3. Kontaktfreier Sport auf Innensportanlagen,
4. Kontaktsport auf Außensportanlagen.

Sportlerinnen und Sportler nach Satz 1 Nummer 3 und 4 müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen. Die Ausübung nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 ist nur in Gruppen bis zu 30 Personen und mit Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 zulässig. Für Anleitungspersonen gilt § 9 Absatz 1 entsprechend.

(5) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist die Ausübung von Kontaktsport auf Innensportanlagen für Gruppen von bis zu 30 Personen unter Vorlage eines tagesaktuellen Tests und mit Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 zulässig. Für Anleitungspersonen gilt § 9 Absatz 1 entsprechend.

(6) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 entfallen die Testpflicht sowie die Personenbegrenzung bei der Sportausübung. Die Testpflicht bleibt bestehen für Veranstaltungen im Sinne von Absatz 2, wenn der Mindestabstand nach § 4 Absatz 4 unterschritten werden soll. Die Regelungen des § 7 bleiben unberührt.

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus Krankheit-2019 (COVID-19)

Vom 11. Juni 2021 Az.: 21-0502/3/19-2021/84157

13. Besondere Hygieneregeln für die Nutzung von Sportanlagen im Innen- und Außenbereich sowie Fitness- und Sportstudios

- a) Entsprechend der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung haben sich alle Personen, die aus einem Risikogebiet im Ausland angereist sind, in häusliche Quarantäne zu begeben. Der Besuch der Sportstätten ist diesen Personen daher verboten. Die Vorschriften der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung bleiben unberührt. Seite 9 von 23
- b) Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundesfachverbände durchzuführen.
- c) In Trainings- und Wettkampfpausen sind die Kontakte auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- d) Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler hängt von der jeweiligen Sportart ab, muss die Einhaltung des Mindestabstandes während des Trainings ermöglichen und ist im Konzept der Sportstätte beziehungsweise Einrichtung abzubilden.
- e) Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
- f) Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.
- g) Der Mindestabstand ist auch in den Umkleibereichen sowie Sanitärbereichen einzuhalten.

- h) Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach dem Training beziehungsweise der Behandlung oder der Veranstaltung gewährleistet.
- i) Werden Sportveranstaltungen mit Publikum durchgeführt, ist eine Zutrittsbegrenzung für eine maximale Personenzahl umzusetzen. Diese ist so zu wählen, dass in Anwendung des § 4 Absatz 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung bei Stehplätzen ein Mindestabstand von 1,10 Metern eingehalten und bei der Vergabe von Sitzplätzen jeweils ein Sitzplatz freigelassen wird. Ausnahmen gelten für Personengruppen nach § 4 Absatz 1 oder 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung.
- j) Die Veranstalter haben individuelle Hygienekonzepte zu erstellen und umzusetzen, die Vorgaben zur Besucherobergrenze, zur personalisierten Ticketvergabe, zur Platzbelegung (Festlegung der Gruppengröße, die maximal gemeinsam Plätze belegen darf, in einer Reihe, in zwei oder mehreren hintereinanderliegenden Reihen, zur Abstandsregelung zwischen Gruppen, Reihen und Plätzen; zur Festlegung von Wegesystemen [Einbahnstraßensysteme] etc.), zur eingeschränkten Vergabe von Sitz- und Stehplätzen, zu Zugangs- und Abgangsregelungen, zum Betrieb von Klimaanlage bzw. zur regelmäßigen Belüftung der Veranstaltungsräume einschließlich der sanitären Einrichtungen, zu Maßnahmen zur Entzerrung der An- und Abfahrt (ggf. Abstimmung mit dem ÖPNV, Festlegungen für Parkplätze und Radparkplätze etc.), zur Begrenzung des Alkoholausschanks, zum Einsatz von Sicherheitspersonal, zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske im Innenbereich, zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an allen Orten unter freiem Himmel, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, zur Kontaktdatenerfassung sowie zum Zutritt mit negativem tagesaktuellen Test enthalten müssen.
- k) Die Einhaltung von größeren Abständen als dem Mindestabstand von 1,5 Metern wird dringend empfohlen, wenn die Veranstaltung mit lautem Jubel oder Gesängen verbunden ist.
-

Anpassung der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung an die Vorgaben des Bundes durch sächsische Gesundheitsministerium

<https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/251669>

Die neue COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung der Bundesregierung lässt zur Erfüllung von Testpflichten keine Selbsttests mit Selbstauskunft als Nachweis mehr zu. Das Kabinett hat daher eine Klarstellung in der noch bis 30. Mai 2021 geltenden sächsischen Corona-Schutz-Verordnung beschlossen. Die Änderungen gelten ab Samstag, den 22. Mai 2021.

Um die Testpflicht bei Angeboten zu erfüllen, sind zulässig:

- Testnachweise von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Teststellen und -zentren).
 - Ein Test vor Ort unter Aufsicht desjenigen, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist (z.B. Friseur).
 - Ein Testnachweis im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal oder unter Aufsicht. Neben einer Qualifikation durch einen entsprechenden Lehrgang sind für die Aufsichtsfunktion auch entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen bei der Durchführung von Selbsttests ausreichend. Die im Rahmen dieser betrieblichen Testung ausgestellten Nachweise zählen als tagesaktueller Testnachweis auch für andere Angebote.
-